



Allgemeine Geschäftsbedingungen OpenLimit Client-Software

Stand: 03.11.2014

1. Geltung der Geschäftsbedingungen

- 1.1. Für den Verkauf von Client-Software der OpenLimit SignCubes AG (nachfolgend kurz "**OpenLimit** oder **Lizenzgeber**") einschliesslich Softwarepflege und Support an Dritte (nachfolgend "**Besteller** oder **Lizenznehmer**") und für vorvertragliche Schuldverhältnisse zwischen OpenLimit und dem Besteller gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn OpenLimit ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. "**Client-Software**" im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind alle von OpenLimit vertriebenen Softwareprodukte, welche zum Betrieb auf einem einzelnen Computer-Arbeitsplatz und somit zur Nutzung durch jeweils einen einzelnen Anwender bestimmt sind (z.B. CC Sign, BatchSign, Add-Ons) einschliesslich einer darauf bezogenen Benutzerdokumentation und - soweit erforderlich - einschliesslich der vereinbarten Anzahl an Lizenzschlüsseln und/oder sonstigen für die Benutzung erforderlichen Codes.
- 1.3. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Updates, Upgrades, Ergänzungen, Add-On-Komponenten oder Komponenten internetbasierter Dienste der Client-Software (nachfolgend "**Ergänzungsleistungen**"), welche OpenLimit dem Besteller zur Verfügung stellt, nachdem der Besteller die Client-Software erworben hat.

2. Vertragsschluss

Angebote von OpenLimit sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot von OpenLimit ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur

- durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder
- schriftliche Auftragsbestätigung seitens OpenLimit oder
- durch den Beginn der vertragsgemässen Leistungserbringung durch OpenLimit zustande.



3. Leistungsumfang

3.1. Softwareüberlassung

- 3.1.1. Gegenstand dieser Vertragsbedingung ist nur die Lieferung der bestellten Client-Software im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.2. und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Ziffer 4.
- 3.1.2. Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Client-Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Client-Software bekannt.
- 3.1.3. Massgebend für Gegenstand und Qualität der Lieferung ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von OpenLimit oder, wenn weder das eine noch das andere vorliegt, das Angebot von OpenLimit. Mündliche Nebenabreden sind für OpenLimit nur dann bindend, wenn OpenLimit dem Besteller den Inhalt der entsprechenden Vereinbarung schriftlich bestätigt hat.
- 3.1.4. Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch weder Beschaffenheits-, noch sonstige Garantien. Entsprechende Garantien binden OpenLimit nur, wenn diese durch zeichnungsberechtigte Vertreter von OpenLimit in zur Vertretung berechtigter Anzahl und in schriftlicher Form abgegeben worden sind.
- 3.1.5. Der Besteller hat Anspruch auf Lieferung der Client-Software bestehend aus dem Maschinenprogramm, ggf. einen erforderlichen Hardwareschlüssel und/oder sonstigen für die Benutzung erforderlichen Code und dem Benutzerhandbuch. Die Technik der Auslieferung der Client-Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung stellt OpenLimit dem Besteller die Software und das Handbuch in elektronischer Form nach Wahl von OpenLimit zum (einmaligen) Download auf ihrer Website oder auf CD-ROM bzw. USB-Stick zur Verfügung.
- 3.1.6. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Client-Software.
- 3.1.7. Die Client-Software entspricht zum Zeitpunkt der Lieferung dem Stand der Technik.

- 3.1.8. OpenLimit ist jederzeit zur Einstellung oder Änderung einer Ergänzungsleistung im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.3. berechtigt, sofern die Ergänzungsleistung zuvor unentgeltlich erfolgt ist und sich die Parteien nicht anderweitig geeinigt haben.

3.2. Softwarepflege

- 3.2.1. Der Lizenzgeber verpflichtet sich, die dem Lizenznehmer zur Nutzung überlassene vertragsgegenständliche Software laufend zu pflegen. Im Rahmen der Versionspflege wird die aktuelle Softwareversion ohne wesentliche zusätzliche Funktionalitäten aktualisiert und verbessert. Dies beinhaltet die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, die laufende Qualitätsverbesserung in Auswertung der Anwendererfahrung sowie die Bereitstellung aktueller Vertrauenslisten über die Sperrlistenaktualisierung.
- 3.2.2. Ein **Update** aktualisiert das bestehende Produkt, weist üblicherweise keine wesentlichen zusätzlichen Funktionalitäten auf und stellt den aktuellen Wartungsstand innerhalb einer Softwareversion zum Zweck einer temporären einzelnen (Patch, Bugfix) oder gebündelten Mängelbehebung dar. Updates sind durch das Hochzählen der Subsubminor (2.8.0.x) gekennzeichnet. In der Softwarepflege enthalten sind ferner Maintenance-Updates sowie Anpassungen bei Änderungen von Drittkomponenten (Adobe-Plugin, neue Karten, neue Kartenleser, etc.). Diese sind durch das Hochzählen der Subminor (2.8.x.0) gekennzeichnet.
- 3.2.3. Die Bereitstellung von Updates erfolgt entweder zum Download oder auf Anfrage durch Übersendung des jeweiligen Updates auf einem Datenträger gegen Erstattung der Versandkosten und einer Bearbeitungsgebühr gemäss der jeweils aktuellen Preisliste Übersendung. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die entsprechende Anzahl benötigter Kopien des Datenträgers binäridentisch auf eigene Kosten zu erstellen bzw. über seine Website den Nutzungsberechtigten als Download zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.4. Als „**Upgrade**“ werden Versionsänderungen bezeichnet, die durch das Hochzählen der Minor (2.x.0.0) gekennzeichnet sind. Diese enthalten üblicherweise wesentliche zusätzliche Funktionalitäten im Vergleich zur Vorgängerversion. Ein Upgrade wird erforderlich bei der Unterstützung neuer Betriebssysteme und komplett neuer Funktionen. Upgrades sind in der Softwarepflege nicht enthalten und können vom Lizenznehmer gemäss aktueller Preisliste bezogen werden.

3.2.5. Da jeder Computer individuell konfiguriert ist, kann die Auswirkung eines Updates auf das Gesamtsystem nicht vorhergesagt und vorgeplant werden; softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten können nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten eines Computers und sind nicht im Softwarepflegeentgelt enthalten. Die mit der vertragsgegenständlichen Software gelieferten Datenbestände werden im Rahmen der turnusmässigen Softwarepflegelieferungen über das Online-Update aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Softwarepflegelieferung bzw. Online- Aktualisierung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

3.3. Support

3.3.1. OpenLimit erbringt die nachstehend beschriebenen Supportleistungen für die vertragsgegenständliche Client-Software sofern die Supportleistung vertraglich vereinbart ist und soweit diese in der vom Lizenzgeber empfohlenen Konfiguration und Systemumgebung entsprechend Ziffer 4 genutzt wird.

3.3.2. Die Kundenbetreuung (Support) beinhaltet First-, Second- und Third Level-Support. OpenLimit ist berechtigt, den First- und Second Level Support durch Dritte zu leisten.

3.3.3. First Level-Support

- Entgegennahme der Supportanfrage zur Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen
- Erfassung der Supportanfrage im Call Tracking System
- Sofortige Fehleranalyse mit dem Ziel, das Problem beim ersten Anruf telefonisch zu lösen
- Abschluss der Supportanfrage oder Eskalation an den Second Level Support
- Supportanfragen können telefonisch, schriftlich und per Fax gestellt werden. Soweit der Support Vertragsgegenstand ist, so können Supportanfragen auch per E-Mail gestellt werden. Die Beantwortung kann in einer dieser Formen erfolgen.
- Servicezeit ist Montag bis Sonntag von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Sprache: Deutsch und Englisch
- Bei der Meldung einer Software-Störung sind die CC Sign Lizenznummer sowie Informationen zu Kartenleser, Karte, Betriebssystem anzugeben.

3.3.4. Second Level-Support

Nicht bereits im First Level-Support abgeschlossene Anfragen werden an den Second Level-Support eskaliert. Der Second Level-Support beinhaltet folgende Leistungen:

- Analyse von komplexen Problemen
- Recherche in Lösungsdatenbanken
- Eskalation zum Hersteller, wenn das Problem nicht gelöst werden kann
- Überwachung von Eskalationen
- Servicezeit Montag bis Sonntag 08:00 bis 22:00 Uhr
- Sprache: Deutsch und Englisch

3.3.5. Im Support Leistungsumfang nicht enthalten sind:

- a) die Bereitstellung von anderen als in diesem Vertrag genannte Leistungen wie z.B. Individualprogrammierungen, Softwareanpassungen an spezielle Systemumgebungen und Architekturen, Softwareinstallationen, Datensicherungen oder weitergehende Schulungen.
- b) Massnahmen zur Beseitigung von Fehlern, die auf Bedienungsfehlern, sonstiger unsachgemässer Behandlung, technischen Eingriffen seitens des Lizenznehmers oder Dritter sowie auf äusseren, nicht vom Lizenzgeber zu vertretenden Einflüssen beruhen. Gleiches gilt für Schäden und Störungen, die durch Umweltbedingungen am Aufstellungsort, durch Fehler oder Nichtleistung der Stromversorgung, fehlerhafter Hardware oder anderer Software sowie sonstige, nicht vom Lizenzgeber zu vertretende Einwirkungen verursacht werden.
- c) Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf der vertragsgegenständlichen Software auftreten.
- d) Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird.
- e) Servicezeit 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- f) Vor-Ort-Einsatz eines Servicespezialisten
- g) alle anderen als die in § 2 genannten Leistungen.

- 3.3.6. Die eigenen Telekommunikationskosten für Supportanfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der Lizenznehmer. Vor-Ort-Leistungen sind nicht in dem Softwarepflege- und/oder Supportentgelt enthalten. Diese sind kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung von Vor-Ort-Supportleistungen hat. Auf Anfrage wird der Lizenzgeber ein Angebot für Vor-Ort-Supportleistungen unterbreiten.
- 3.3.7. Das Softwarepflege- und Supportentgelt ist jährlich im Voraus zu entrichten. Nicht rechtzeitig entrichtete Softwarepflege- und Supportentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

4. Rechte des Bestellers an der Client-Software

- 4.1. Der Lizenzgeber erteilt dem Lizenznehmer eine Nutzungslizenz der vertragsgegenständlichen Software ausschliesslich zur Nutzung auf einem einzelnen lokalen Computer-Arbeitsplatz (Lizenz). Keinesfalls ist die Nutzung einer Lizenz auf mehreren Computer-Arbeitsplätzen zulässig, auch wenn diese nicht zeitgleich betrieben werden.
- 4.2. Die Client-Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Client-Software sowie an sonstigen Gegenständen, welche OpenLimit dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschliesslich OpenLimit zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat OpenLimit entsprechende Verwertungsrechte.
- 4.3. Der Besteller ist nur berechtigt, mit der Client-Software eigene Daten selbst und für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Client-Software ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich, sofern nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, in Räumen des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertraglich vereinbarte Nutzungsregeln sind vom Besteller technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. OpenLimit räumt dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse einschliesslich des Rechts zur Fehlerbeseitigung als einfaches Nutzungsrecht ein. Die Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 13 sind zu beachten.

- 4.4. Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Das Benutzerhandbuch und andere von OpenLimit überlassene Unterlagen dürfen nur für eigene Zwecke des Bestellers ausgedruckt, kopiert oder anderweitig reproduziert werden.
- 4.5. Der Besteller ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Massnahmen berechtigt, die Client-Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- a) Der Besteller darf, sofern die Client-Software nicht auf einem physischen Datenträger geliefert worden ist, nur eine einzige Kopie der Client-Software in der gelieferten Form oder, sofern die Client-Software auf einem physischen Datenträger ausgeliefert worden ist, nur den von OpenLimit überlassenen Original-Datenträger an Dritte weitergeben.
 - b) Der Besteller löscht alle anderen Kopien der Client-Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe der Client-Software an den Dritten gemäss vorstehender Lit. a) durchzuführen und die Erledigung OpenLimit unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
 - c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch (z.B. als Miet- oder Leasingvertrag) oder Rückerwerbsoption.
 - d) Der Dritte verpflichtet sich gegenüber OpenLimit schriftlich, die Bestimmungen in den Ziffern 4, 13.2. und 13.3., 14 und 15 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten.
 - e) OpenLimit hat der Weitergabe der Client-Software schriftlich zugestimmt. Grundsätzlich ist OpenLimit zur Erteilung der Zustimmung verpflichtet, es sei denn, wichtige Gründe (z.B. Konkurrenzschutz) stehen der Zustimmung entgegen.

Im Falle eines Verstosses des Bestellers gegen diese Regeln schuldet er OpenLimit einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die weitergegebene Client-Software bei OpenLimit hätte zahlen müssen, zumindest in

Höhe der Hälfte des heute vereinbarten Kaufpreises oder, falls dieser Betrag höher ist, in Höhe desjenigen Betrags, welchen der Dritte für die Überlassung der Client-Software an den Besteller gezahlt hat. Dies gilt nicht, soweit der Besteller nachweist, dass OpenLimit ein Schaden nicht entstanden oder der Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- 4.6. Die Bestimmungen in Ziffer 4.3, 4.4. und 4.5. Lit. d) und e) gelten auch, wenn der Besteller eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Client-Software vornimmt.
- 4.7. Der Besteller darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den gesetzlichen Schranken dekompileieren und erst dann, wenn er OpenLimit von seinem Vorhaben schriftlich unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Die Bestimmungen in nachfolgender Ziffer 14 sind für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller im Rahmen des Dekompilierens der Client-Software erlangt ggf. entsprechend anzuwenden. Der Besteller darf Dritte mit der Dekompilierung von Schnittstelleninformationen der Client-Software nur unter Beachtung vorstehender Ziffer 4.5. beauftragen. Beachtet der Besteller die vorstehenden Pflichten nicht oder verstösst er hiergegen, so gilt der letzte Satz der vorstehenden Ziffer 4.5. entsprechend. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die Client-Software zurück zu entwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren, generell ein Reverse Engineering vorzunehmen oder den Quellcode der Software auf andere Weise zu ermitteln.
- 4.8. Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OpenLimit nicht erlaubt. Der letzte Absatz der vorstehenden Ziffer 4.5. gilt entsprechend.
- 4.9. Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von OpenLimit, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von OpenLimit. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung von OpenLimit nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind gemäss den Bestimmungen in Ziffer 14 geheim zu halten.

- 4.10. Der Besteller ist nicht berechtigt, einzelne Komponenten der Client-Software für die Verwendung auf mehr als einem Endgerät zu trennen, soweit eine solche Trennung nicht zum bestimmungsgemässen Gebrauch der Software notwendig ist.
- 4.11. Für die Verwendung von als Update oder Upgrade gekennzeichneteter und zu diesem Zweck an den Besteller ausgelieferter Client-Software oder Komponenten der Client-Software (nachfolgend kurz "**Update**") muss der Besteller eine vorherige Version der Client-Software bzw. der entsprechenden Komponenten erworben haben. Soweit das Upgrade als Softwareprogramm ausgeliefert wird, welches sämtliche Funktionalitäten der Client-Software bzw. der entsprechenden Komponenten umfasst (Vollversion), so darf der Besteller ab der Installation des Updates die von ihm ursprünglich erworbene Version der Client-Software bzw. der entsprechenden Komponenten, auf welche sich das Update bezieht, nicht mehr benutzen. Für die Benutzung des Upgrades bzw. Updates gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen fort.
- 4.12. Der Besteller wird OpenLimit gestatten, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Einhaltung der Pflichten des Bestellers gemäss vorstehender Ziffer 4 zu überprüfen, sofern eine solche Überprüfung berechnete Interessen des Bestellers nicht beeinträchtigt. Der Besteller wird OpenLimit alle hierfür erforderlichen Auskünfte erteilen und alle sonstigen für die Überprüfung erforderlichen und sinnvollen Handlungen vornehmen. Verweigert der Besteller OpenLimit eine entsprechende Überprüfung unter Hinweis auf berechnete Interessen, so kann OpenLimit eine entsprechende Überprüfung durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten, sachverständigen Dritten verlangen ("Lizenzaudit"). Die Person des Sachverständigen bestimmt OpenLimit. Die Kosten des Lizenzaudit trägt OpenLimit, es sei denn, die Überprüfung ergibt, dass der Besteller gegen Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere gegen die Regelungen in vorstehender Ziffer 4 verstossen hat. In diesem Fall hat der Besteller OpenLimit die Kosten des Lizenzaudit zu ersetzen. Die vorstehenden Sätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn der Besteller eine natürliche Person ist und das Rechtsgeschäft weder zum Zwecke seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit abschliesst.

5. Liefer- und Leistungsfristen

- 5.1. Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens OpenLimit schriftlich als verbindlich bezeichnet. OpenLimit kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.
- 5.2. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich jeweils um Zeiträume,
- a) in welchen sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet,
 - b) in denen OpenLimit an der Lieferung oder Leistung aufgrund von Umständen, die OpenLimit nicht zu vertreten hat, gehindert ist (hierzu zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf) und/oder
 - c) in welchen der Besteller eine vereinbarte Mitwirkungsleistung nicht erbringt (z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt).

Liefer- und Leistungsfristen enden frühestens nach Ablauf eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums nach Beendigung eines der vorstehenden Hinderungsgründe.

- 5.3. Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen und hat dies Einfluss auf die Liefer- und Leistungsfristen im Hinblick auf den ursprünglichen Leistungsinhalt und -umfang, so verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen für die geänderten bzw. erweiterten Lieferungen und Leistungen um einen angemessenen Zeitraum.
- 5.4. Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- 6.1. Der Besteller kann den Rücktritt nur erklären bzw. Schadenersatz statt der Leistung nur verlangen (Rücktritt und Schadenersatz statt der Leistung nachfolgend kurz "Sekundäransprüche"), wenn er den Grund hierfür benannt und OpenLimit unter Androhung der Sekundäransprüche eine angemessene Frist zur Beseitigung des jeweiligen Grundes gesetzt hat.
- 6.2. Die Frist zur Beseitigung soll in der Regel mindestens zwei Wochen betragen. Die Fristsetzung kann entfallen, wenn
- a) OpenLimit die geschuldeten Leistungen ernsthaft und endgültig verweigert,
 - b) OpenLimit die geschuldeten Leistungen zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und der Besteller im Vertrag den Fortbestand seines Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
- 6.3. Die Sekundäransprüche kann der Besteller nur binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäss Ziffer 6.1. und 6.2. oder, falls die Fristsetzung entbehrlich ist, binnen zwei Wochen nach Eintreten des Grundes geltend machen. Hat der Besteller den geltend gemachten Grund ganz oder überwiegend zu vertreten oder befindet er sich mit der Annahme der vertragsgemässen Leistung von OpenLimit in Verzug, darf er den Rücktritt nicht erklären.
- 6.4. Sämtliche Erklärungen im Sinne von Ziffer 6.1. und Ziffer 6.3. müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.

7. Vergütung, Zahlung

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung der Client-Software gegen Vorkasse.
- 7.2. Etwaige Zölle oder sonstige Abgaben, welche im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung erhoben werden, trägt der Besteller.
- 7.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich sämtliche Preise exklusive Umsatzsteuer (netto). Demgemäss ist auf die vom Besteller zu zahlenden Preise die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe aufzuschlagen, soweit diese anfällt.
- 7.4. Die Aufrechnung gegen Forderungen von OpenLimit ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 7.5. Ansprüche des Bestellers dürfen nur mit der zuvor eingeholten Zustimmung von OpenLimit an Dritte abgetreten werden.
- 7.6. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller gegen Ansprüche von OpenLimit aus einem Vertrag nur wegen Ansprüchen des Bestellers aus dem selben Vertrag zu.

8. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers

- 8.1. Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Client-Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäss arbeitet (z.B. durch Datensicherung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der in der Produktbeschreibung der Client-Software jeweils vorausgesetzten Arbeitsumgebung sicherzustellen.

- 8.2. Bei der bestimmungsgemässen Nutzung der Software und bei der Meldung und Eingrenzung von Störungen beachtet der Lizenznehmer die Bedienungsanleitung und eventuelle sonstige Hinweise des Lizenzgebers. Insbesondere wird der Lizenznehmer ausschliesslich herstellerunterstützte Versionen des jeweiligen Betriebssystems, der Kartenlesegeräte, der Karten, der Hardware Security Module usw. unter Beachtung der Freigaben für Programme des Lizenzgebers einsetzen.
- 8.3. Auftretende Fehler meldet der Lizenznehmer unverzüglich und wird die Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, auf Aufforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- 8.4. Der Lizenznehmer hat den Supportmitarbeitern Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die im Lizenzvertrag bezeichnete Software installiert ist, zu gestatten. Er hält auch die für die Durchführung der Pflegearbeiten erforderlichen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindung und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 8.5. Der Lizenznehmer benennt den Supportmitarbeitern einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrags erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- 8.6. Es obliegt dem Lizenznehmer ordnungsgemässe Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der vertragsgegenständlichen Software ordnungsgemäss zu pflegen und zu warten.
- 8.7. Der Lizenznehmer wird die vom Hersteller bereitgestellten Updates jeweils innerhalb eines angemessenen Zeitraumes installieren.

9. Sachmängel

- 9.1. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Client-Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen oder Fehlbedienung resultiert, ist kein Mangel. Wegen unerheblicher Funktionsbeeinträchtigungen stehen dem Besteller keine Mängelrechte zu.
- 9.2. Bei Sachmängeln erfolgt die Nacherfüllung nach Wahl von OpenLimit durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung einer Client-Software, die den Mangel nicht hat oder dadurch, dass OpenLimit dem Besteller in Ansehung des Mangels zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden ("work-around"). Wegen eines Mangels stehen OpenLimit mindestens drei Nachbesserungsversuche zu. OpenLimit ist berechtigt, dem Besteller im Rahmen der Nachlieferung anstelle der erworbenen Version der Client-Software eine gleichwertige neuere oder die gleichwertige vorhergehende Version der Client-Software, die den Fehler nicht enthalten hat, zu liefern, wenn dies dem Besteller zumutbar ist.
- 9.3. Der Besteller unterstützt OpenLimit bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere
- a) auftretende Probleme so konkret beschreibt, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduzierbar ist,
 - b) OpenLimit umfassend über alle für die Mängelbeseitigung erforderlichen Umstände informiert und
 - c) OpenLimit die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.
- 9.4. OpenLimit kann die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Tätigkeiten, soweit nicht eine Durchführung in den Räumen des Bestellers zwingend erforderlich ist, in ihren eigenen Geschäftsräumen durchführen.
- 9.5. OpenLimit kann, soweit dies dem Besteller zuzumuten ist, im Rahmen der Nachbesserung Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller wird in diesem Fall auf eigene Kosten die hierfür

erforderlichen technischen Voraussetzungen schaffen und OpenLimit nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage gewähren.

- 9.6. Sofern ein Mangel innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach Eingang der Fehlermeldung durch eine neuere Version der Client-Software (Update, Patch) behoben werden kann, genügt die Auslieferung dieser neueren Version der Client-Software an den Besteller, wenn die Funktionsfähigkeit der an den Besteller ausgelieferten Client-Software durch den Mangel nicht aufgehoben wird.
- 9.7. Für die Berechnung der Frist gemäss Ziffer 9.6. gelten die Bestimmungen in Ziffer 5.2. und 5.3.
- 9.8. Mehrkosten, die OpenLimit im Rahmen der Nachbesserung daraus entstehen, dass die Client-Software ohne Zustimmung von OpenLimit verändert, vom Besteller ausserhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde, kann OpenLimit ersetzt verlangen. OpenLimit kann Ersatz desjenigen Aufwands verlangen, der aus der Untersuchung einer Fehlermeldung im Sinne von Ziffer 9.2. folgt, wenn kein Mangel der Client-Software vorlag.
- 9.9. Verweigert OpenLimit die Nacherfüllung endgültig, schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist die Nacherfüllung dem Besteller nicht zumutbar, so kann der Besteller
- a) unter Beachtung von vorstehender Ziffer 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder
 - b) die Vergütung angemessen herabsetzen (Minderung) oder
 - b) gemäss nachfolgender Ziffer 11 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

Die vorstehenden Ansprüche können im Rahmen der rechtlichen Vorschriften auch kumulativ geltend gemacht werden und verjähren gemäss nachfolgender Ziffer 12.

- 9.10. Softwarepflegedienstleistungen ausserhalb des Rahmens der Sachmängelhaftung gemäss den vorstehenden Ziffern 9.1. bis 9.9. oder nach Ablauf der Gewährleistungsfrist schuldet OpenLimit nur, wenn die Vertragsparteien dies gesondert vereinbart haben.

10. Rechtsmängel

- 10.1. OpenLimit gewährleistet, dass der vertragsgemässen Nutzung der Software durch den Besteller keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechtsmängeln leistet OpenLimit dadurch Gewähr, dass sie dem Besteller nach ihrer Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software oder an gleichwertiger Software verschafft.
- 10.2. Der Besteller unterrichtet OpenLimit unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der Software gegen ihn geltend machen. Der Besteller ermächtigt OpenLimit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange OpenLimit von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Besteller von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von OpenLimit anerkennen. OpenLimit wehrt die Ansprüche des Dritten auf eigene Kosten ab und stellt den Besteller von allen mit der Abwehr dieser Ansprüche verbundenen Kosten frei, soweit diese nicht auf pflichtwidrigem Verhalten des Bestellers (z.B. der vertragswidrigen Nutzung der Programme) beruhen.
- 10.3. Die Regelungen in den vorstehenden Ziffern 6, 9.2. und 9.8. gelten entsprechend. Für die Haftung gilt nachfolgende Ziffer 11, für die Verjährung nachfolgende Ziffer 12.

11. Haftung

- 11.1. OpenLimit leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
 - a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt; gleiches gilt vorbehaltlich der Regelung in nachfolgender Lit. b) für die Haftung bei grober Fahrlässigkeit.

- b) Bei grober Fahrlässigkeit von Personen, derer sich OpenLimit zur Vertragserfüllung bedient (Erfüllungsgehilfen), haftet OpenLimit allerdings nur in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - c) Hat OpenLimit weder wegen Vorsatzes noch grober Fahrlässigkeit die Verletzung einer Verpflichtung zu vertreten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Besteller vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ("Kardinalpflicht"), so haftet OpenLimit in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - d) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
 - e) OpenLimit haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind.
 - f) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- 11.2. Die Haftung für die Verletzung einer Kardinalpflicht gemäss vorstehender Ziffer 11.1. Lit. c) ist darüber hinaus, sofern OpenLimit eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhält, auf den Betrag der jeweiligen Deckungssumme aus dieser Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.
- 11.3. Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns kann der Besteller nicht verlangen.
- 11.4. OpenLimit bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

12. Verjährung

12.1. Die Verjährungsfrist beträgt

- a) für Ansprüche aus Sachmängeln zwei Jahre ab Lieferung der Client-Software,
- b) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre ab Lieferung der Client-Software, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die in Ziffer 3.5. genannten, zum Lieferumfang zählenden Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung deren Nutzung verlangen kann,
- c) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der gesetzlich bestimmten Höchstfristen ein.

12.2. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz oder Arglist, grober Fahrlässigkeit, Garantie und in den in vorstehender Ziffer 11.1. d) genannten Fällen gelten ausschliesslich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

13.1. Das Eigentum an gelieferten Sachen geht erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemässen Vergütung auf den Besteller über. Gleiches gilt für die Rechte des Bestellers gemäss vorstehender Ziffer 4. Zuvor steht dem Besteller nur ein vorläufiges, ausschliesslich schuldrechtliches und gemäss nachfolgender Ziffer 13.2. widerrufbares Nutzungsrecht an der Client-Software zu.

- 13.2. OpenLimit kann von diesem Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten und in diesem Zusammenhang insbesondere die dem Besteller gemäss vorstehender Ziffer 4 eingeräumten Rechte an der Client-Software widerrufen; vorstehende Ziffer 6 gilt in diesem Fall für OpenLimit entsprechend. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen seine aus Ziffer 4 folgenden Pflichten verstösst und OpenLimit ein weiteres Festhalten am Vertrag deshalb nicht zugemutet werden kann. Ziffer 6 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 13.3. Wenn die Rechte des Bestellers an der Client-Software gemäss vorstehender Ziffer 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann OpenLimit vom Besteller
- a) die Rückgabe aller gemäss Ziffer 3.5. überlassenen Gegenstände oder
 - b) nach Wahl von OpenLimit, die schriftliche Versicherung verlangen, dass diese Gegenstände vernichtet worden sind oder
 - c) die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist, verlangen.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

- 14.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden Gegenstände und/oder bekannt werdenden Umstände wie z.B. Software, Unterlagen, Informationen, Know-how, die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind (nachfolgend "**Vertrauliche Gegenstände**"), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte im Rahmen des zumutbar Möglichen ausgeschlossen ist.
- 14.2. OpenLimit verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. OpenLimit darf den Besteller nach erfolgreichem

Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen, solange der Besteller OpenLimit dies nicht unter Angabe der Gründe schriftlich untersagt hat.

- 14.3. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten zu beachten. Mit Bezug auf den ausgelagerten Support stimmt der Lizenznehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Supportleistung der automatisierten Übertragung, Nutzung, Speicherung und Auswertung von personenbezogenen Daten für die vertraglich vereinbarten Zwecke ausdrücklich zu.
- 14.4. Der Lizenznehmer ist damit einverstanden, dass OpenLimit und deren verbundene Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschliesslich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Vertriebspartner des Lizenzgebers sowie Bevollmächtigte des Lizenzgebers und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten insbesondere für Zufriedenheitsabfragen und produktnahe Werbung widerruflich weitergegeben werden. Der Widerruf ist an die OpenLimit SignCubes AG, Zugerstrasse 74, CH 6341 Baar, Schweiz, E-Mail: info@openlimit.com, Fax: +41 41 560 10 20, Tel: +41 41 560 10 39 zu richten.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.
- 15.2. Hat der Besteller seinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland gilt:
- das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
 - Berlin, Bundesrepublik Deutschland als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei Verträgen mit Kaufleuten.

Hat der Besteller seinen Sitz in einem anderen Land gilt:

- c) das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- d) der Sitz von OpenLimit als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag bei Verträgen mit Kaufleuten.